

2. Satzung vom 09.08.2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Inden

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der derzeit gültigen Fassung wurde am 09.08.2006 gemäß § 60 Abs. 1 GO folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig im Internet (unter der Internetadresse www.gemeinde-inden.de) auf den Anschlag hingewiesen wird. Im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt, wenn möglich, ebenfalls ein Hinweis.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratsitzungen werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln und im Internet (unter der Internet-Adresse www.gemeinde-inden.de) öffentlich bekannt gemacht:

§ 14 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Der wesentliche Inhalt der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Rates wird durch die Presse und das Internet (unter der Internet-Adresse www.gemeinde-inden.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 09.08.2006
Der Bürgermeister

Schuster